

J O N A

Der Evangelischen Jugend im Dekanat Weilheim

Geschäftsordnung für den DJKo
Geschäftsordnung für den LK
Wahlordnung W des DJKo

Stand vom 03. November 2013
Stand vom 03. November 2013
Stand vom 03. November 2013

Geschäftsordnung für die DJK

Stand vom 03. November 2013

J O N A

Liebe Delegierte,

hier haltet ihr das JONA in euren Händen. Jona? Der Titel „Jona“ ist einerseits abgeleitet von dem Propheten Jona, der beauftragt war in Ninive von Gott zu berichten und das Volk zur Umkehr zu bewegen. Jona flüchtete per Schiff und wurde letztendlich von einem Wal an die Küste von Ninive gebracht. Andererseits hat der Jugendkonvent immer etwas mit Wahlen zu tun, so wie die biblische Geschichte auch etwas mit einem Wal zu tun hat.

Das Jona ist also das „Wahlheft“ des Dekanatsjugendkonvents Weilheim und gibt euch Auskunft über:

Vorstellung der Jugendgremien
Gliederung der Dekanatsregionen

und enthält die:

Geschäftsordnung des Dekanatsjugendkonventes
Geschäftsordnung des Leitenden Kreises
Wahlordnung der Vollversammlung des Dekanatjugendkonventes
Geschäftsordnung der Dekanatsjugendkammer
Die Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern
und im Anhang den Rückblick der vergangenen Jahre

Auch wenn der Spannungsbogen vom Wal(fisch) zu den Wahl(en) humoristisch zu sehen ist, verstehen wir unsere Arbeit getragen vom Evangelium der frohen Botschaft, so wie es die Präambel der Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern beschreibt:

Alle im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Bayern tätigen Gruppierungen evangelischer Jugend (Gemeindejugend und Verbandsjugend) gehören zu der Evangelischen Jugend in Bayern. Das gemeinsame Ziel ihrer Arbeit besteht darin, als mündige und tätige Gemeinde Jesu Christi das Evangelium von Jesus Christus den jungen Menschen in ihrer Lebenswirklichkeit zu bezeugen.

Vorstellung der Gremien:

1. Leitender Kreis (bis Frühjahr 2014)

1. Vorsitzender: Mark Rinke
2. Vorsitzender: Melanie Brooke
- Beisitzerinnen: Clara König
Sinja Grubert
Benedikt Herbst
- Außenvertreter: Jonathan Bohl
Florian Rothballer
- Schwerpunktvertreter: Mitte: Jonathan Bohl
Süd: Leonie Bahl
Nord: Verena Gebhart
West: Anna Brauckmann

2. Dekanatsjugendkammer (bis Herbst 2015)

Jugendvertreter des Konvents:

Christina Scheuermann
Benedikt Heiß
Matthias Kölmel

Erwachsenenvertreter des Dekanatsausschusses:

Jürgen Degenhart (Vertreter des Dekanatsausschusses)
Pfarrerin Ulrike Fries-Wagner (Dekanatsjugendpfarrerin)
Ilona Schuhmacher (Geschäftsführende
Dekanatsjugendreferentin)

Erwachsenenvertreter des Dekanatsausschusses (nicht stimmberechtigt):

Dekan Axel Piper (Vertreter des Dekanatsausschusses)

3. Kirchenkreiskonferenz - Delegierte

Stefano Marino
Vivian Jaekel

4. Landesjugendkonvent

Mitglied des LKs: Jonathan Bohl
Mitglied des LKs: Flo Rothballer

Gliederung des Dekanats Weilheim

Das Dekanat Weilheim ist in vier Regionen gegliedert:

Mitte: Weilheim, Peißenberg, Penzberg, Peiting-Herzogsägmühle, Schongau

Süd: Garmisch-Grainau, Partenkirchen, Murnau, Oberammergau, Mittenwald

Nord: Starnberg, Tutzing, Feldafing-Pöcking, Berg

West: Dießen-Utting, Kaufering, Landsberg am Lech

Geschäftsordnung für den Dekanatsjugendkonvent der Evangelischen Jugend im Dekanat Weilheim

Teil 1: Wesen, Aufgaben und Zusammensetzung

Nr. 1

Wesen und Aufgaben

(1) Der Dekanatsjugendkonvent dient, gemäß der Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern (OEJ), als das Delegiertentreffen der Evangelischen Jugend im Dekanatsbezirk Weilheim, dem Erfahrungsaustausch und der Förderung der praktischen Jugendarbeit. Zugleich ist er ein Forum, durch das die junge Generation unserer Kirche Orientierung sucht und gegebenenfalls zu Problemen des kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Lebens Stellung nehmen kann.

(2) In den Aufgabenbereich des Dekanatsjugendkonventes fällt außerdem:

- a) Christlichen Glauben einüben und angesichts der jeweiligen Situation der Jugendlichen richtungweisend und sachgemäß verkündigen,
- b) Erfahrungsaustausch innerhalb der verschiedenen Bereiche der evangelischen Jugendarbeit,
- c) Durchführung eigener Veranstaltungen in Absprache mit der Dekanatsjugendkammer
- d) Jährliche Projektauswahl unter Berücksichtigung der vom Landesjugendkonvent vorgeschlagenen Projekte (OEJ Nr. 21 Abs. 2 Buchst. d),
- e) Anregung für die Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitarbeitenden in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Jugendarbeit,
- f) Anregung von Maßnahmen der Fortbildung für die Mitarbeitenden,
- g) Anregung gemeinsamer Aktionen,
- h) Anregungen ökumenischer Aktivitäten,
- i) Kontaktpflege mit den Dekanatsjugendpfarrerinnen bzw. Dekanatsjugendpfarrern und den Dekanatsjugendreferentinnen bzw. Dekanatsjugendreferenten,
- j) Wahl des Leitenden Kreises (LK) und der Delegierten für die Dekanatsjugendkammer (DJK), die Kirchenkreiskonferenz (KKK) und den Landesjugendkonvent (LJKo),
- k) Entgegennahme der Berichte aus allen Gremien und übergemeindlich tätigen Arbeitsformen, die zur Ausübung der jugendpolitischen Meinungsbildung und als Forum zur Stellungnahme kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Lebens dient. Im Besonderen muss berichtet werden vom Leitenden Kreis, der Dekanatsjugendkammer, der Kirchenkreiskonferenz, dem Landesjugendkonvent und kann berichtet werden von der Arbeit des Jugendwerks, aus den Kreisjugendringen und den Aktions- und Initiativgruppen, die durch den Leitenden Kreis eingesetzt wurden,
- l) Erstellung und Revision der „Geschäftsordnung des Dekanatsjugendkonvents“ und der „Geschäftsordnung des Leitenden Kreises“.

Nr. 2

Zusammensetzung

- (1) Der Dekanatsjugendkonvent setzt sich aus ehrenamtlich Mitarbeitenden zusammen. Jede Kirchengemeinde entsendet zwei stimmberechtigte Delegierte, die vom Jugendausschuss gewählt werden. Besteht kein Jugendausschuss, werden die Delegierten vom Kreis der Mitarbeitenden direkt gewählt. In Ausnahmefällen können die Delegierten auch vom Kirchenvorstand benannt werden.
- (2) Zusätzlich können die im Dekanatsbezirk tätigen übergemeindlichen Zusammenschlüsse evangelischer Jugend (z. B. Verbands-jugend, Treffpunktarbeit, offene Formen der Jugendarbeit) je zwei weitere stimmberechtigte Delegierte entsenden.
- (3) Zur Vertretung der Jugend- und Projektarbeit auf Dekanatsstufe kann die Dekanatsjugendkammer bis zu drei Delegierte entsenden. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Dekanatsjugendkammer.
- (4) Die Delegierten sollen mindestens 16 Jahre alt sein.
- (5) Gäste können am Konvent teilnehmen.

Nr. 3

Einberufung

- (1) Der Dekanatsjugendkonvent wird mindestens zweimal jährlich durch die erste Vorsitzende bzw. den ersten Vorsitzenden des Leitenden Kreises einberufen. Eine außerordentliche Tagung des Konvents kann durch den Leitenden Kreis oder auf Antrag von Delegierten aus mindestens vier verschiedenen in den Dekanatsjugendkonvent entsendenden Gremien einberufen werden.
- (2) Die Einladung muss schriftlich und mindestens drei Wochen vor dem Termin erfolgen.

Nr. 4

Schwerpunkttreffen

- (1) Zum besseren Austausch zwischen den Gemeinden des Dekanats untereinander und der besseren Kommunikation zwischen Gemeinde- und Dekanatsstufe ist das Dekanat Weilheim in vier Regionen gegliedert:
 - Mitte: Weilheim, Peißenberg, Penzberg, Peiting-Herzogsägmühle, Schongau
 - Süd: Garmisch-Partenkirchen, Murnau, Oberammergau, Mittenwald
 - Nord: Starnberg, Tutzing, Feldafing-Pöcking, Berg
 - West: Dießen-Utting, Kaufering, Landsberg am Lech
- (2) Auf jeder Vollversammlung findet mindestens ein Schwerpunkttreffen statt. An diesem nehmen die Ehrenamtlichen Mitarbeitenden aus einer Region und das für diese zuständige Mitglied des leitenden Kreises statt.
- (3) Hauptamtliche Gäste können vom Schwerpunkt hinzugezogen werden sind jedoch weder wahl- noch stimmberechtigt.

Teil 2: Wahlordnung

Nr. 1

Vollversammlung

- (1) Beschlussfassung und Wahlen erfolgen in der Vollversammlung. Diese setzt sich aus den Delegierten zusammen.
- (2) Über den Ablauf der Vollversammlung ist Protokoll zu führen.

Nr. 2

Wahlen und Beschlüsse

- (1) Die Vollversammlung wählt den Leitenden Kreis sowie die Delegierten für die Dekanatsjugendkammer, die Kirchenkreiskonferenz und den Landesjugendkonvent.
- (2) Die Vollversammlung stimmt im Rahmen seines Aufgabenbereichs über Anträge aus der Mitte der Delegierten ab.

Nr. 3

Stimm- und Wahlrecht

- (1) Stimmberechtigt sowie sowohl aktiv (wahlberechtigt) als auch passiv (wählbar) wahlberechtigt sind alle ordnungsgemäß Delegierten.
- (2) Ausgenommen von dieser Regel ist die Wahl der Schwerpunktvertreter, zu der alle Mitglieder der Schwerpunkttreffen berechtigt sind.
- (3) Bei den Wahlen des Leitenden Kreises besteht für bis zu zwei Beisitzer das passive Wahlrecht auch für nicht delegierte Gäste.

Nr. 4

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Dekanatsjugendkonvent ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 19 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Nr. 5

Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich und geheim.
- (2) Namensnennungen und „Nein“ Stimmen sind zulässig.
- (3) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn nicht eindeutig festgestellt werden kann wie die Stimme zu werten ist. Im Zweifel entscheidet der Wahlausschuss.
- (4) Auf Antrag kann die Beschlussfassung durch Akklamation erfolgen. Akklamation erfolgt durch Applaus. Auf Antrag oder wenn der Wahlausschuss dies bestimmt kann die Akklamation durch Stimmabgabe per Handzeichen erfolgen. Die einfache Mehrheit entscheidet.

Nr. 6

Ablauf

- (1) Für Abstimmungen und Beschlüsse gilt in der Regel die absolute Mehrheit. Spricht sich die Mehrheit der Stimmberechtigten dafür aus, ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- (2) Wahlen erfolgen durch 2/3 Mehrheit.
 - a) Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die 2/3 Mehrheit so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen.
 - b) Im zweiten Wahlgang entscheidet die absolute Mehrheit.
 - c) Findet sich auch im zweiten Wahlgang keine Mehrheit so bleibt der bisherige Amtsinhaber im Amt bis zum nächstmöglichen Zeitpunkt einer Neuwahl.
- (3) Änderungen der „Geschäftsordnung des Dekanatsjugendkonvents“ sowie der „Geschäftsordnung des Leitenden Kreises“ bedürfen der 2/3 Mehrheit.

Nr. 7

Wahlausschuss

- (1) Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden des Leitenden Kreises ist für Wahlen ein Wahlausschuss von 2 - 3 Personen zu bilden. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen nicht delegiert sein.
- (2) Der Wahlausschuss ist durch Akklamation durch die stimmberechtigten Delegierten zu bestätigen.
- (3) Der Wahlausschuss leitet die Wahlen und führt die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch.

Nr. 8

Personaldebatte

- (1) Vor jedem Wahlgang kann eine Personaldebatte durchgeführt werden. Ausgeschlossen von der Personaldebatte sind Gäste und die zur Wahl stehenden Kandidaten.
- (2) Eine Personaldebatte muss durchgeführt werden sobald eine Delegierte/ein Delegierter dies verlangt.

Nr. 9

Wahl des Leitenden Kreises

- (1) Gewählt werden in den Leitenden Kreis jeweils durch eigenen Wahlgang:
 - a) Der/die Vorsitzende,
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - c) zwei Außenvertreter als Delegierte zur KKK und zum LJKo,
 - d) die Beisitzer.
- (2) Die Wahl der vier Schwerpunktvertreter erfolgt in den Schwerpunkttreffen unter Anleitung des amtierenden Schwerpunktvertreters. Die neu gewählten Schwerpunktvertreter werden in der Vollversammlung per Akklamation bestätigt. Findet sich dabei keine einfache Mehrheit, so erfolgt Neuwahl durch die Vollversammlung nach den allgemeinen Regeln.
- (3) Ämterhäufelung ist möglich. Die Zahl von zehn Mitgliedern des LK ist bei Bedarf durch Beisitzer aufzufüllen.
- (4) Die Amtsperiode des Leitenden Kreises beträgt zwei Jahre. Legt ein Mitglied sein Amt vor Ablauf der Amtsperiode nieder, so ist bei nächster Gelegenheit eine Nachwahl durchzuführen.

Nr. 10

Wahl der Delegierten in die Dekanatsjugendkammer

- (1) Der Konvent entsendet drei Delegierte in die Dekanatsjugendkammer.
- (2) Die drei Delegierten können in einem Wahlgang gewählt werden. Erreichen dabei weniger als drei Kandidaten die 2/3 Mehrheit, so werden die verbleibenden Delegationen in weiteren Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Die Delegationen werden für die Dauer von 2 Jahren vergeben. Legt ein Delegierter seine Delegation vor Ablauf der zwei Jahre ab, so muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt Nachwahl erfolgen.

Nr. 11

Wahl der Delegierten in die KKK

Neben den Außenvertretern des LK sind zwei weitere Delegierte für die KKK zu wählen. Auch nicht stimmberechtigte Gäste können zur KKK delegiert werden.

Nr. 12

Anträge

- (1) Anträge an den Dekanatsjugendkonvent sind bis zu Beginn der Vollversammlung schriftlich ausformuliert beim Vorsitz des Leitenden Kreises einzureichen und müssen von mindestens drei Delegierten unterschrieben sein.
- (2) Initiativanträge einzelner Delegierter während der Vollversammlung sind zulässig.

Nr. 13

Themenwahl

- (1) Die Vollversammlung wählt das Thema für den nächsten Dekanatsjugendkonvent.
- (2) Themenvorschläge erfolgen durch Antrag.
- (3) Abweichend von den üblichen Regeln können auch Gäste Themenanträge stellen und unterzeichnen. Außerdem sind sie auch bei der Abstimmung über das Thema stimmbefähig.
- (3) Liegt kein Themenantrag vor, so bestimmt der Leitende Kreis das Thema.

Wirksamkeit

Diese Ordnung tritt am 03. November 2013 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle älteren Ordnungen außer Kraft.

Geschäftsordnung für den Leitenden Kreis der Evangelischen Jugend im Dekanat Weilheim

Erläuterung

Die Geschäftsordnung für den Leitenden Kreis ist der Geschäftsordnung des Dekanatsjugendkonvents untergeordnet. Regelungen und Verfahren der Geschäftsordnung des Dekanatsjugendkonvents treffen für die Geschäftsordnung des Leitenden Kreises zu, sofern in letzterer keine abweichenden Regelungen enthalten sind.

Teil 1: Wesen und Aufgaben

Nr. 1

Wesen und Aufgaben

- (1) Der aus der Mitte der Vollversammlung zu wählende Leitende Kreis vertritt zwischen den Tagungen den Dekanatsjugendkonvent und bereitet die Vollversammlung vor.
- (2) Der Leitende Kreis hat außerdem folgende Aufgaben:
 - (a) Erstellung eines Berichts an den Dekanatsjugendkonvent über die zurückliegenden Aufgaben und Tätigkeiten.
 - (b) Einsetzen von Aktions- und Initiativgruppen.
 - (c) Kontakt zu und Zusammenarbeit mit der Dekanatsjugendkammer, den Dekanatsjugendreferentinnen bzw. Dekanatsjugendreferenten und den Dekanatsjugendpfarrerinnen bzw. Dekanatsjugendpfarrern.
 - (d) Verantwortliche Vor- und Nachbereitung, sowie die Durchführung des Dekanatsjugendkonvents und der Vollversammlung.
 - (e) Durchführung von dekanatsweiten Veranstaltungen, wie z. B. Dekanatsjugendtage, -wochenenden u. ä.
 - (f) Verantwortung für die Erstellung eines Protokolls der Vollversammlung.
 - (g) Verantwortung für die Verteilung des Protokolls an die Delegierten, denen spätestens am darauf folgenden Dekanatsjugendkonvent das Protokoll zugänglich gemacht werden muss.
 - (i) Fortführung der Arbeit, auch über das Ende der Amtszeit hinaus, wenn die Vollversammlung nicht einberufen werden kann. In diesem Fall ist eine Vollversammlung so bald wie möglich einzuberufen.
 - (j) Wahl von Stellvertretern für die am Schwerpunkttreffen gewählten Schwerpunktvertreterinnen/Schwerpunktvertreter.
 - (k) Zusammenarbeit mit der Dekanatsjugendreferentin bzw. dem Dekanatsjugendreferenten, die bzw. der für die Geschäftsführung des Leitenden Kreises zuständig ist.
 - (l) Zusammenstellung und Aktualisierung des „JONA“.

Nr. 2

Zusammensetzung

Der Leitende Kreis besteht aus zehn Mitgliedern. Ihm gehören die/der erste Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, zwei Außenvertreter, vier Schwerpunktvertreter und mindestens zwei Beisitzer an.

Funktionen und Aufgaben der Ämter

- (1) Der erste Vorsitzende beruft die Sitzungen des Leitenden Kreises ein und leitet diese. Er trägt die Verantwortung für die Leitung, Vorbereitung und Einberufung des Dekanatsjugendkonvents.
- (2) Der/Die Stellvertretende Vorsitzende übernimmt Aufgaben und Verantwortungsbereiche des ersten Vorsitzes in dessen Vertretung oder nach Absprache.
- (3) Die Außenvertreter vertreten den Dekanatsjugendkonvents der Evangelischen Jugend im Dekanat Weilheim auf den Vollversammlungen des Landesjugendkonvents und der Kirchenkreiskonferenz. Sie wahren die Interessen des Dekanatsjugendkonvents und stellen von Kontakten zwischen Dekanats- und Landesebene her. Sie stellen die Projekte der Evangelischen Jugend in Bayern auf dem Dekanatsjugendkonvent vor und berichten von den Tagungen des Landesjugendkonvents und der KKK in Absprache mit den übrigen Delegierten.
- (4) Die Beisitzer tragen zur Umsetzung der allgemeinen Aufgaben bei und pflegen und aktualisieren den LK-Ordner und LK-Koffer.
- (5) Die Schwerpunktvertreter pflegen regelmäßigen Kontakt zu den Jugendausschüssen bzw. Mitarbeiterkreisen der Kirchengemeinden ihres Schwerpunkts. Sie tragen die Verantwortung für den Informationsaustausch zwischen Leitendem Kreis und Kirchengemeindeebene. Die Schwerpunktvertreter beraten die Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden in Strukturfragen der Evangelischen Jugend und den Aufgaben und Zuständigkeiten des Leitenden Kreises, der Dekanatsjugendkammer und des Dekanatsjugendwerks. Sie arbeiten mit bei der Planung und Koordination von übergemeindlichen Aktionen.

Teil 2: Sitzungsordnung

Nr. 1

Einberufung

- (1) Der Leitende Kreis ist jährlich mindestens zu vier ordentlichen Sitzungen einzuberufen. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vorher in schriftlicher Form unter Beifügung der Tagesordnung und sonstiger Sitzungsunterlagen.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung, unter Beifügung der Tagesordnung und der Begründung der Notwendigkeit einberufen werden.

Nr. 2

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Leitende Kreis ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Im Verhinderungsfall haben die Mitglieder die Pflicht sich rechtzeitig zu entschuldigen.

Nr. 3

Beschlüsse und Anträge

- (1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Abstimmungen werden nur auf Antrag geheim durchgeführt.
- (3) Anträge können schriftlich mindestens eine Woche vor der Einladungsfrist beim Vorsitzenden erfolgen oder als Initiativanträge während der Sitzung.

Nr. 4

Öffentlichkeit und Protokoll

- (1) Die Sitzungen des Leitenden Kreises sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden. Der Leitende Kreis kann sich, wenn es die Sache gebietet, beratende Gäste zur Anhörung einladen.
- (2) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das jedem Mitglied spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen ist. Protokollführerin bzw. Protokollführer ist ein Mitglied des Leitenden Kreises.
- (3) Das Protokoll enthält die Anwesenheitsliste.

Wirksamkeit

Diese Ordnung tritt am 03. November 2013 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle älteren Ordnungen außer Kraft.

Geschäftsordnung für die Dekanatsjugendkammer des Evangelischen – Lutherischen Dekanatsbezirks Weilheim

1. Wesen, Zusammensetzung und Aufgaben der Dekanatsjugendkammer (DJKa)

1.1. Wesen

Die DJKa ist der beschließende Ausschuss im Handlungsfeld Jugendarbeit für den Dekanatsausschuss des Dekanatsbezirks Weilheim.

1.2. Zusammensetzung

1.2.1. Stimmberechtigte Mitglieder

- a.) drei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Dekanatsjugendkonvents
- b.) eine Dekanatsjugendpfarrerin bzw. ein Dekanatsjugendpfarrer
- c.) die „Geschäftsführende Dekanatsjugendreferentin“ bzw. der „Geschäftsführende Dekanatsjugendreferent“
- d.) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Dekanatsausschusses

1.2.2. nicht stimmberechtigtes Mitglied

- a.) die Dekanin bzw. der Dekan oder die stellvertretende Dekanin bzw. der stellvertretende Dekan

Entsprechend der OEJ Nr. 4 Abs. 5 ist eine Person aus dem Amt für evangelische Jugendarbeit berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen und gemäß Abs. 4 „... sollen alle Mitglieder evangelisch sein und müssen einer der Mitgliedskirchen der ACK angehören.“

1.3. Aufgaben

- 1.3.1. Die DJKa vertritt die Belange der evangelischen Jugend im Dekanat. Ihre besondere Aufgabe besteht darin, Verbindungen zwischen den verschiedenen Formen der gemeindlichen und übergemeindlichen Jugendarbeit herzustellen und für den weiteren Aufbau der Jugendarbeit im Dekanat Sorge zu tragen.

1.3.2. In ihren Aufgabenbereich fallen außerdem:

- a.) Entscheidung über Konzeptions-, Planungs- und Strukturfragen der Jugendarbeit im Dekanat. Die bei der Umsetzung betroffenen anderen Gremien im Dekanat werden berücksichtigt und sind einzubeziehen.
- b.) Die DJKa hat das Vorschlagsrecht zur Berufung einer Dekanatsjugendreferentin bzw. eines Dekanatsjugendreferenten in das Amt der „Geschäftsführenden Dekanatsjugendreferentin“ bzw. des „Geschäftsführenden Dekanatsjugendreferenten“ durch den Dekanatsausschuss.

- c.) Mitwirkung bei der Anstellung der in der Jugendarbeit hauptberuflichen Angestellten, der Dekanatsjugend-referentinnen bzw. des Dekanatsjugendreferenten und bei der Berufung der Dekanatsjugendpfarrerinnen bzw. der Dekanatsjugendpfarrer.
- d.) Planung gemeinsamer Aktionen und Veranstaltungen, sowie der Fortbildung der Mitarbeitenden.
- e.) Verteilung der für die Jugendarbeit im Dekanat zur Verfügung stehenden Gelder und anderer Mittel und die Erstellung von Rahmenrichtlinien für ihre entsprechende Verwendung. Gemäß der Satzung zum Dekanats-erprobungsgesetz für den Dekanatsbezirk Weilheim § 4 Abs.8 c ist die DJKa für alle Angelegenheiten des Betriebes der Häuser in Seeshaupt, Riederau und des Zeltlagers Lindenbichl zuständig.
- f.) Kritische Begleitung der Arbeit der hauptberuflichen Dekanatsjugendreferentinnen und Dekanatsjugend-referenten und der Dekanatsjugendpfarrerinnen bzw. Dekanatsjugendpfarrer.
- g.) Entgegennahme des jährlichen Arbeitsberichtes der Dekanatsjugendpfarrerinnen bzw. Dekanatsjugend-pfarrer und der Dekanatsjugendreferentinnen bzw. Dekanatsjugendreferenten.
- h.) Erstellung einer jährlichen Zielvereinbarung für das Dekanatsjugendwerk mit der „Geschäftsführenden Dekanatsjugendreferentin“ bzw. dem „Geschäftsführenden Dekanatsjugendreferenten“ und jährlicher Zielkontrolle anhand des Jahresberichtes.
- i.) Die DJK ist für die strategische Finanz- und Personalplanung verantwortlich. Die Erstellung eines Haushalts- und Investitionsplans und die Personalressourcenplanung obliegt der DJKa. Die „Geschäftsführende Dekanatsjugendreferentin“ bzw. der „Geschäftsführende Dekanatsjugendreferent“ ist für das operative Geschäft verantwortlich, näheres regelt die Dienstordnung. Die Kontrolle des Finanzwesens fällt in die Zuständigkeit des Dekanatsausschusses.
- j.) Verbindung zu anderen Jugendorganisationen.
- k.) Die DJKa delegiert drei Mitarbeitende auf den Dekanatsjugendkonvent aus dem Bereich der Projektarbeit des Dekanatsjugendwerks (z. B. Lindenbichl) auf Vorschlag des Dekanatsjugendreferententeams.
- l.) Benennung von Vertreterinnen bzw. Vertretern der Jugendarbeit für die Berufung in die Dekanatsynode gemäß § 1 Abs. 9 der Satzung zum Dekanatserprobungsgesetz für den Dekanatsbezirk Weilheim.

1.3.3. Die DJKa wählt, nach Anhörung der örtlich Verantwortlichen, die Delegierten der evangelischen Jugendarbeit in die Kreisjugendringe Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Starnberg und Weilheim-Schongau. Werden Delegierte von mehreren Dekanatsbezirken in einen Kreisjugendring gewählt, erfolgt die Wahl unter vorheriger Anhörung der mitbetroffenen DJKa.

2. Einberufung der DJKa

2.1 Die DJKa ist jährlich mindestens zu vier ordentlichen Sitzungen einzuberufen. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vorher in schriftlicher Form unter Beifügung der Tagesordnung und sonstiger Sitzungsunterlagen.

2.2 Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung, unter Beifügung der Tagesordnung und der Begründung der Notwendigkeit, mindestens 7 Tage zuvor einberufen werden.

3. Beschlussfähigkeit der DJKa

- 3.1 Die DJKa ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 3.2 Im Verhinderungsfall haben die Mitglieder die Pflicht sich rechtzeitig zu entschuldigen.

4. Beschlüsse und Anträge

- 4.1 Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
- 4.2 Abstimmungen werden nur auf Antrag geheim durchgeführt.
- 4.3 Anträge sind schriftlich mindestens sieben Tage vor der Einladungsfrist bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden einzubringen. Ausgenommen davon sind Initiativ- und Geschäftsordnungsanträge.

5. Öffentlichkeit und Protokoll

- 5.1 Die Sitzungen der DJKa sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden. Die DJKa kann sich, wenn es die Sache gebietet, beratende Gäste zur Anhörung einladen.
- 5.2 Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das jedem Mitglied spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen ist. Protokollführerin bzw. Protokollführer ist ein Mitglied der DJKa.
- 5.3 Das Protokoll enthält die Anwesenheitsliste.

6. Amtsperiode und Wahlen

- 6.1 Entsprechend der in der OEJ Nr. 4 Abs.4 festgelegten Amtsperiode der DJKa von zwei Jahren werden die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, sowie die zwei stellvertretenden Vorsitzenden für zwei Jahre gewählt.
- 6.2 Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der DJKa wird **gemäß OEJ Nr 4 Abs. 5** in geheimer Wahl mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Es soll nach Möglichkeit nicht die Dekanatsjugendpfarrerin bzw. der Dekanatsjugendpfarrer sein.
- 6.3 Die stellvertretenden Vorsitzenden werden **gemäß OEJ Nr 4 Abs. 5** in einem eigenen Wahlgang gewählt.
- 6.4 Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden können durch Neuwahl mit einer 2/3 Mehrheit abgewählt werden.

5. Aufgaben der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden

7.1 Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende bereitet die Sitzung vor.

7.2 Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

7.3 Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ist für die Anfertigung eines Ergebnisprotokolls verantwortlich.

7.4 Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt die DJKa nach außen.

7.5 Die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende übernimmt in Krankheitsfällen und in Abwesenheit nach Absprache mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden ihre bzw. seine Vertretung.

8. Wirksamkeit

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 03. November 2013 in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt treten alle älteren Ordnungen außer Kraft.